

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



46. Jahrgang

Herzogenrath, den 23.02.2023

Nummer: 4

Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2023

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2023 vom 14.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 14.02.2023 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 23.04.2023
2. Burgfest, Sonntag, 04.06.2023
3. Oktoberfest, Sonntag 24.09.2023
4. Weihnachtsmarkt, Sonntag, 17.12.2023

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die Verkaufsstellen in Kohlscheid dürfen anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

b) Kohlscheid

Kohlscheid life!, Sonntag 03.09.2023

Der Innenstadtbereich um den Markt im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Südstraße von Katja's Café, Haus-Nr. 94 bis Markt, Markt bis Baggensplatz, Weststraße von Einsteinstraße bis Markt

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

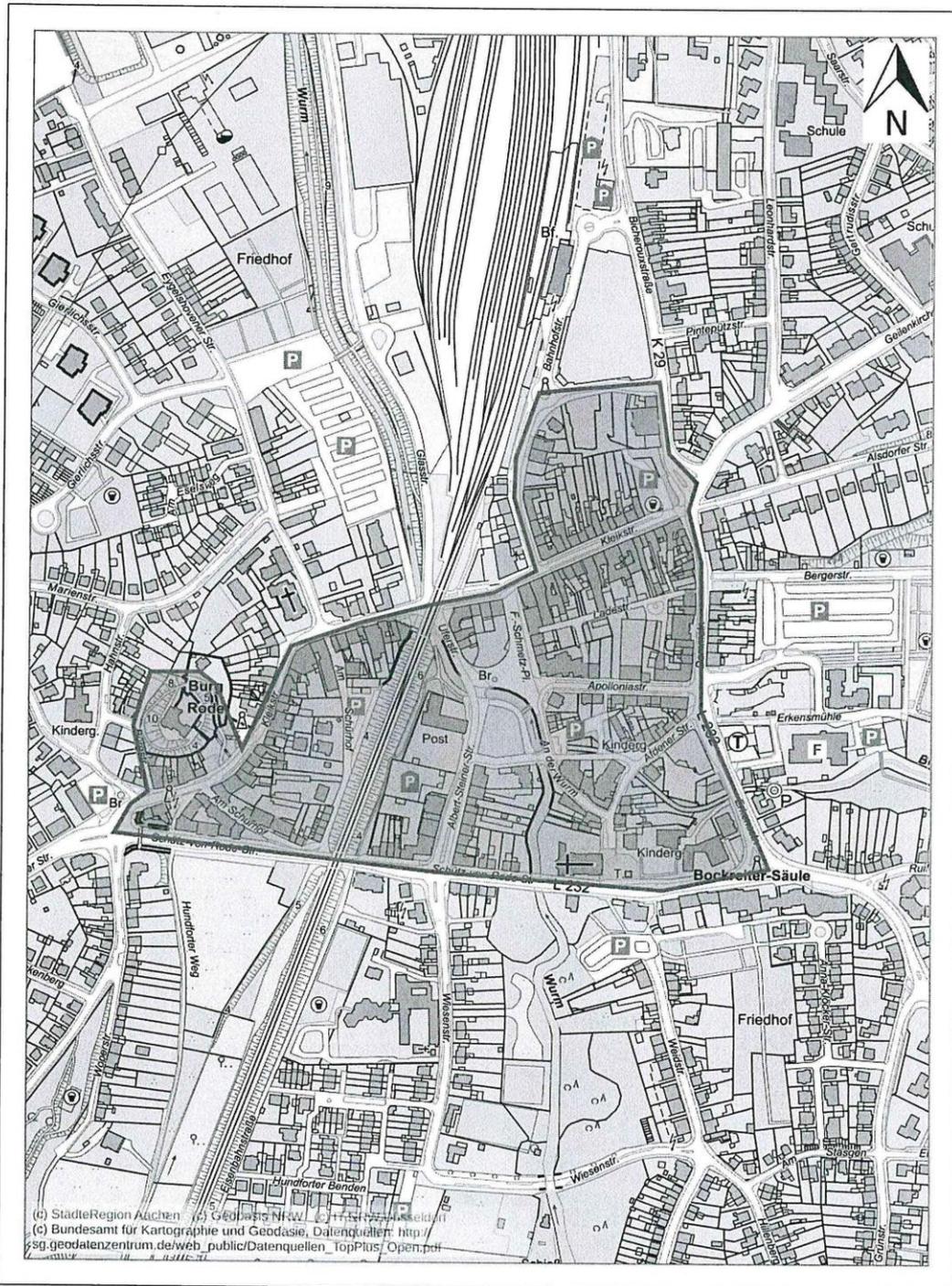
Herzogenrath, 14.02.2023

gez. Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

 **StädteRegion Aachen**
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Auszug aus dem Geoportal

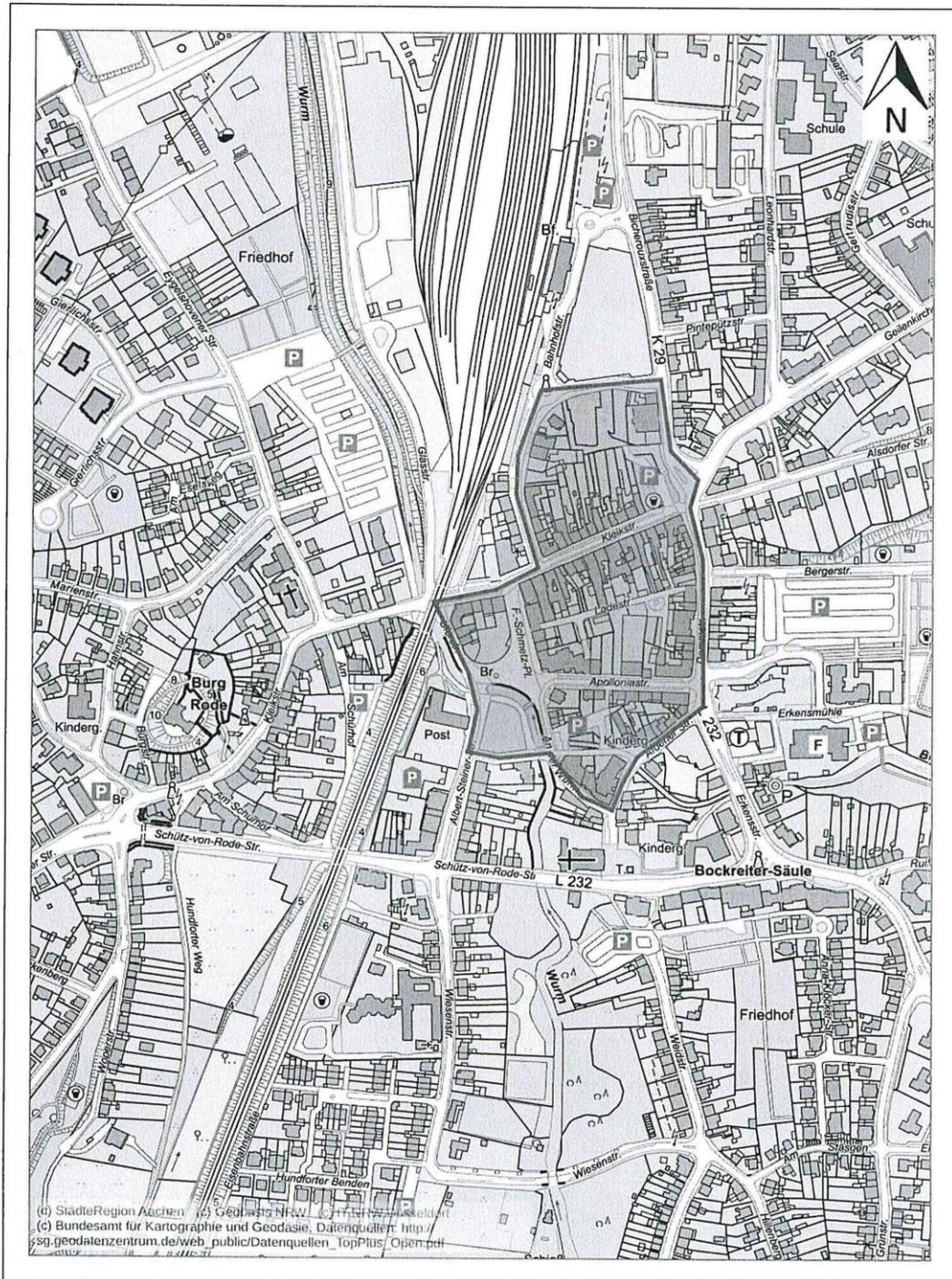
Erstellt: 08.02.2023
Zeichen:



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!

Druckdokument wurde erstellt von:
Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 5000



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!

Druckdokument wurde erstellt von:
Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 5000

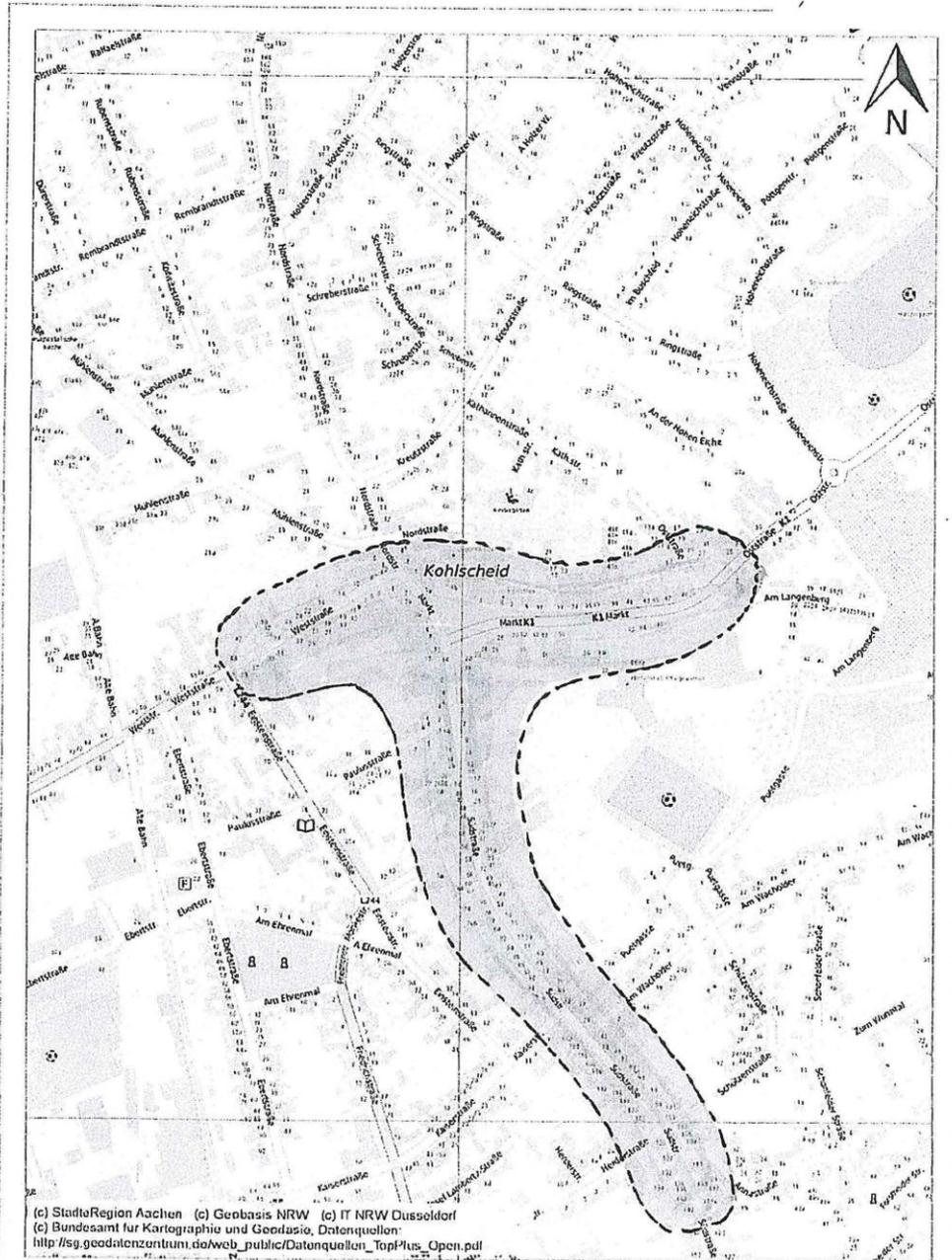


**StädteRegion Aachen
Kataster- u. Vermessungsamt**

Zollernstraße 10
52070 Aachen

**Auszug aus dem
GeoPortal**

Erstellt: 15.01.2020
Zeichen:



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!

Druckdokument wurde erstellt von:
Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 5000

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2023**Bekanntmachungsanordnung****Einladung zu einer Einwohnerversammlung im Sinne des § 23 GO NRW
zur Präsentation der Planung „Zentraler Sportpark Merkstein“**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Präsentation der Planung „Zentraler Sportpark Merkstein“ beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein und umfasst die Fläche des Stadions entlang der Geilenkirchener Straße.

Gemäß dem o.g. Beschluss wird hiermit zwecks Beteiligung der Bürger zu einer Einwohnerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch das beauftragte Büro HJP aus Aachen dargelegt werden. Zusätzlich wird auch ein Mobilitätskonzept vom Planungsbüro VSU aus Kohlscheid vorgestellt. Den anwesenden Bürgern wird nach der Präsentation Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Einwohnerversammlung findet statt am Mittwoch, den 08.03.2023, um 19.00 Uhr, in der Aula der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 30, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erläuterten Entwürfe nach der Einwohnerversammlung, **vom 09.03.2023 bis zum 16.03.2023** einschließlich, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Foyer der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, eingesehen werden können. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-353) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Zusätzlich sind in gleichem Zeitraum die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:

(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

Neben der Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der Einwohnerversammlung können während der o.g. Frist



Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung auch schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Herzogenrath, 15.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2023**Bekanntmachung**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), gebe ich bekannt, dass der am 31.01.2023 aufgestellte und am 01.02.2023 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 24.02.2023 bis einschließlich 18.04.2023
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305 bis 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 24.02.2023 bis einschließlich 15.03.2023

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis: Zur Einsichtnahme vor Ort empfiehlt sich vorab eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02406/ 83-0. Der Entwurf der Haushaltssatzung kann zudem im Internet unter www.herzogenrath.de eingesehen werden.

Herzogenrath, 15.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2023**Widmungsverfügung****Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von einer Gemeindestraße in der Stadt Herzogenrath – Op d´r Scheet

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung wird dem öffentlichen Verkehr die nachstehende Straße als Gemeindestraße gewidmet.

Straßenname: Op d´r Scheet, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstücke 3112 + 3124; Flur 9, Flurstück 967

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 1 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als Hauptverkehrsstraße/ Zubringerstraße eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2023**Widmungsverfügung****Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von einer Gemeindestraße in der Stadt Herzogenrath – Puetgasse (Teilabschnitt)

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung wird dem öffentlichen Verkehr die nachstehende Straße als Gemeindestraße gewidmet.

Straßenname: Puetgasse, Gemarkung Kohlscheid, Flur 10, Flurstücke 3112; Flur 9, Flurstück 967 (Teilstücke)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Der vorstehend gewidmete Straßenabschnitt wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als Straße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

rer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2023

Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath – Finkenstraße und Feldlerchenweg.

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen: Finkenstraße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 5, Flurstück 1968
Felderchenweg, Gemarkung Kohlscheid, Flur 5, Flurstück 2027

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2023**Widmungsverfügung****Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath - Wilhelm-Schultheis-Straße, der Wilhelm-Plum-Straße und der Josef-Aretz-Straße

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen: Wilhelm-Schultheis-Straße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstück 5038
Wilhelm-Plum-Straße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstück 5037
Josef-Aretz-Straße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstück 5039

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2023**Widmungsverfügung****Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von einer Gemeindestraße in der Stadt Herzogenrath – Eyselshovener Straße Höhe Hausnummer 48

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung wird dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Verkehrsflächen der Eyselshovener Straße (Höhe Hausnummer 48) als Gemeindestraße gewidmet.

Straßenname: Eyselshovener Straße, Gemarkung Herzogenrath, Flur 27, Flurstück 400 und Flur 27, Flurstück 399 (176m² große Teilfläche der 1558m² großen Gesamfläche)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Der vorstehend gewidmete Straßenabschnitt wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als Straße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

gez Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath